



Grundsätze

zur Ausrichtung von gemeinnützigen Beiträgen an Einzelpersonen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
1.1	Zur Verfügung stehende Finanzquellen	3
1.2	Zuständigkeit	4
1.2.1	Fonds und Stiftungen.....	4
1.2.2	Spendengelder für unbürokratische Soforthilfe	4
1.3	Beitragsempfänger	4
2.	Grundsätze	5
3.	Einreichung und Behandlung der Gesuche	5

Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden
Gürtelstrasse 89
7000 Chur

Tel. 081 257 21 54

Fax 081 257 21 48

E-mail: info@soa.gr.ch

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

1. Ausgangslage

1.1 Zur Verfügung stehende Finanzquellen

Für die Unterstützung von Einzelpersonen stehen dem Sozialamt folgende Fonds und Stiftungen zur Verfügung:

- Sozialhilfefonds
gemäss Regierungsbeschluss Nr. 1512 vom 15. Juni 1987 mit Reglement und Regierungsbeschluss Nr. 1958 vom 10. Juli 1989 lautet die Zweckbestimmung für den Sozialhilfefonds: „Sozialhilfe zur Überbrückung akuter Notlagen“.
- Stiftung Winterhilfe Graubünden
Unter den Namen „Winterhilfe Graubünden“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Chur. Sie bezweckt, vorübergehend in eine wirtschaftliche und soziale Notlage geratene Familie oder Einzelperson in Graubünden zu helfen, sei es durch finanzielle Beihilfe oder durch Gewährung von Naturalgaben.
- Casal Bernard-Stiftung
Die Stiftungsurkunde vom 23. Januar 1969 legt folgenden Stiftungszweck fest: „Bürger des Kantons Graubünden, ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters und Ansehen des religiösen Bekenntnisses, welche in Not geraten sind und deren Einkommen aus Arbeitserwerb, Zuwendungen aus Wohlfahrtseinrichtungen des Bundes und des Kantons Graubünden, der Gemeinden oder anderen Quellen nicht ausreicht, um ihnen und ihren Familienangehörigen eine ihren Verhältnissen gemässe Lebenshaltung oder berufliche Ausbildung, zur Erzielung eines Arbeitseinkommens zu ermöglichen, sollen mit einmaligen oder jährlich sich wiederholenden Geldleistungen geholfen werden. Empfänger sollen vor allem Junge und Alte, Kranke und Invalide sein, aber auch begabte Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, denen die ausreichenden Mittel zur Erlernung eines Berufes fehlen.“
- Boner-Stiftung
Im Weiteren soll die Stiftung soziale Werke und notleidende Personen im Kanton Graubünden durch Beiträge unterstützen. Das kantonale Sozialamt verwaltet den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Betrag treuhänderisch und erstattet dem Stiftungsrat jeweils jährlich Bericht über die Auszahlungen.

- Carl und Elisabeth Caflisch-Stiftung Die Stiftung bezweckt die Hilfe an Menschen, die durch Krankheit, Unfall oder sonst wie in Not geraten sind. Das kantonale Sozialamt verwaltet den von der Stiftung zur Verfügung gestellten Betrag treuhänderisch und erstattet dem Stiftungsrat jeweils jährlich Bericht über die Auszahlungen.
- Spendengelder für unbürokratische Soforthilfe
Gemäss Art. 24 der Weisungen über die Buchführung der Sozialdienste des kantonalen Sozialamtes vom 10. September 2007 wird pro Sozialdienst ein Buchhaltungskonto für allgemein zu Gunsten der Klienten zukommende Spenden geführt. Die Spendengelder sind grundsätzlich für unbürokratische Soforthilfe für die Unterstützung von Einzelpersonen aus der entsprechenden Region vorgesehen. Die Mitarbeitenden der Regionalen Sozialdienste bemühen sich nicht aktiv für die Akquirierung von Spendengeldern.

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Fonds und Stiftungen

Das Kantonale Sozialamt ist zuständig für die Bearbeitung von Gesuchen der regionalen, kommunalen und privaten Sozialdienste. Pro Jahr stehen folgende Gelder zur Verfügung:

▪ Sozialhilfefonds	ca. Fr.	100'000.00
▪ Stiftung Winterhilfe Graubünden	ca. Fr.	40'000.00
▪ Boner-Stiftung	Fr.	20'000.00
▪ Carl und Elisabeth Caflisch-Stiftung	Fr.	10'000.00
▪ Casal Bernard-Stiftung	ca. Fr.	200'000.00

1.2.2 Spendengelder für unbürokratische Soforthilfe

Auf Antrag eines Sozialarbeitenden kann die Leitung eines Regionalen Sozialdienstes bis max. Fr. 1'000 pro Fall und Kalenderjahr über die Verwendung der Mittel für unbürokratische Soforthilfe entscheiden. Die Ausrichtung höherer Beiträge pro Einzelfall bedarf der Zustimmung des Leiters des Ressorts Sozialdienste.

1.3 Beitragsempfänger

Gemeinnützige Mittel werden ausschliesslich an Einzelpersonen ausgerichtet, die im Kanton Graubünden Wohnsitz begründen und sich in einer vorübergehenden, finanziellen Notlage befinden. **Bei der Casal Bernard Stiftung ist gemäss Stiftungsurkunde das Bündner Bürgerrecht zwingend erforderlich.**

2. Grundsätze

Bei der Beurteilung der Beitragsgesuche geht das Sozialamt von folgenden Grundsätzen aus:

- Bei der Berechnung des monatlichen Lebensbedarfes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe massgebend.
- Es sind auch andere Fonds und Stiftungen, die nicht in die Zuständigkeit des Sozialamtes fallen, zur Behebung der Notlage zu berücksichtigen (vergleiche Verzeichnis Stiftungen/Fonds).
- Ohne eine vom Sozialamt vorgängig erteilte Kostengutsprache dürfen keine gemeinnützigen Gelder ausbezahlt werden (keine nachschüssige Finanzierung).
- Grundsätzlich sind bei Personen die öffentlich unterstützt werden, die Gemeinden kostenpflichtig. Bei Ablehnung einer Leistung, die aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll ist, kann in Einzelfällen ein Antrag auf ergänzende Finanzierung aus gemeinnützigen Mitteln gestellt werden.
- Grundsätzlich sollen Schuldensanierungen über die Schuldensanierungsstelle des Roten Kreuzes bearbeitet werden. Bei Schuldensanierungen über den Sozialdienst gelten folgende Grundsätze:

Sämtliche Schulden sind aufzuführen, ein Schuldenerlass ist bei allen Gläubigern zu erwirken, es muss eine angemessene Eigenleistung des Klienten vorliegen. Die Belastung des Betroffenen, durch die Schuldensanierung, soll nicht länger als drei Jahre dauern.

- Kauttionen werden nur in Ausnahmefällen über gemeinnützige Mittel finanziert. Im Falle einer Übernahme ist auf jeden Fall eine Abtretungserklärung erforderlich.

3. Einreichung und Behandlung der Gesuche

- Die Gesuche sind mit dem Bündner Erhebungsbogen für Leistungen aus Sozialfonds einzureichen. Der Erhebungsbogen ist vollständig auszufüllen. Problemstellung, Zielsetzung und Wirkung sind verständlich, transparent und nachvollziehbar darzulegen.

- Offerten, Quittungen oder Rechnungen (keine Originale) sind dem Gesuch beizulegen.
- Bei Zahnbehandlungen muss eine allfällige Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Übersteigt die Behandlungssumme den Betrag von Fr. 2'000.00 wird die Offerte durch einen Vertrauenszahnarzt beurteilt (gemäss Empfehlungen zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen). Die Weiterleitung der Unterlagen an den Vertrauenszahnarzt erfolgt durch das Kantonale Sozialamt.
- Kosten für ein Motorfahrzeug müssen begründet werden.
- Die Gesuche sind vom zuständigen Sozialarbeitenden zu unterzeichnen. Bei Antragsstellung durch einen Praktikanten oder das Sekretariat ist eine Doppelunterschrift erforderlich.

Chur, 30. März 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. F. / 2009'.

Kantonales Sozialamt Graubünden